



Aufnahme in die Volksschule für das Schuljahr 2025/26

I. ALLGEMEINE SCHULPFLICHT

Kinder, die in Österreich Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwischen dem 02.09.2018 und dem 01.09.2019 geboren sind, werden am 1. September 2025 schulpflichtig.

II. ADMINISTRATIVE SCHÜLEREINSCHREIBUNG – Anmeldung in der Schule

An der **Volksschule Unterweikersdorf** findet die administrative Schülereinschreibung am **Dienstag, 19. November 2024** im Rahmen eines Elternabends (Schule - Hort - Elternverein) statt.
Beginn: **18:00 Uhr**

Alle Familien, deren schulpflichtig werdendes Kind in Unterweikersdorf gemeldet ist, bekommen eine Einladung zur administrativen Schülereinschreibung.

Zur Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente mitzubringen bzw. können nachstehende Unterlagen auch elektronisch übermittelt werden: (nur zur Ansicht, keine Kopie erforderlich)

- a) Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass
- b) Meldebestätigung
- c) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt
- d) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument
- e) Sozialversicherungskarte des Schülers/der Schülerin
- f) Das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Im Kindergarten Unterweikersdorf wurde mit den Eltern vereinbart, dass das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ direkt der Schule weitergegeben werden darf.

Hinweise:

Wenn Sie die „Frühchenregelung“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es werden keine Assistenzkraftstunden für Integration mehr zugeteilt.
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

III. PÄDAGOGISCHE SCHÜLEREINSCHREIBUNG - Schulreifefeststellung

Die pädagogische Schülereinschreibung findet am **5. März 2025** statt. Eine gesonderte Einladung folgt. Als Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, zur Schulreifefeststellung Ihr Kind persönlich vorzustellen und alle Unterlagen vorzulegen, die über den Entwicklungsstand Ihres Kindes Aufschluss geben. Damit soll die bestmögliche Förderung Ihres Kindes und ein gelungener Schulstart sichergestellt werden. In Betracht kommen hier insbesondere allfällige **Unterlagen, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben** wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Ihr Kind ist schulreif,

- wenn es die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, **und**
- es dem Unterricht ohne körperliche oder geistige Überforderung zu folgen vermag.

Standardisierte Überprüfung der Sprachkompetenz:

Wird im Zuge der Schülereinschreibung bei Ihrem Kind ein sprachliches Defizit bemerkt, ist der tatsächliche Sprachstand mit einem standardisierten Testinstrument (MIKA-D Testung) zu überprüfen.

Folgende Ergebnisse sind dabei möglich:

- **ausreichende Deutschkenntnisse:** Aufnahme mit ordentlichem Schülerstatus
- **mangelhafte Deutschkenntnisse:** Aufnahme im außerordentlichen Schülerstatus mit besonderer Förderung in einem Deutschförderkurs
- **ungenügende Deutschkenntnisse:** Aufnahme im außerordentlichen Schülerstatus in einer Deutschförderklasse

Überprüfung der körperlichen und geistigen Reife:

Im Rahmen der pädagogischen Schüler/inneneinschreibung werden kognitive, körperliche und sozial-emotionale Reife sowie der Entwicklungsstand hinsichtlich der Fähigkeit Kulturtechniken zu erlernen altersadäquat und kindgerecht überprüft.

In welcher Schulstufe und mit welchem Schülerstatus wird mein schulpflichtiges Kind nun aufgenommen?

	Schulreife aufgrund "körperlicher und geistiger Reife": JA	Schulreife aufgrund "körperlicher und geistiger Reife": NEIN
Schulreife aufgrund Beherrschung <u>Unterrichtssprache</u> : JA (= "ausreichend" laut MIKA-D)	Ordentlicher Status 1. Schulstufe	Ordentlicher Status Vorschulstufe
Schulreife aufgrund Beherrschung <u>Unterrichtssprache</u> : NEIN (="mangelhaft" oder "ungenügend" laut MIKA-D)	Außerordentlicher Status Deutschförderklasse auf 1. Schulstufe ("ungenügend")	Außerordentlicher Status Deutschförderklassen auf der Vorschulstufe ("ungenügend")
	Außerordentlicher Status 1. Schulstufe mit Deutschförderkurs ("mangelhaft")	Außerordentlicher Status Vorschulstufe mit Deutschförderkurs ("mangelhaft")

©BMBWF, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter, Wien 2019, S. 10.

IV. VORZEITIGE AUFNAHME

Kinder, die zwischen dem **1. September und 1. März** das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind.

Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter/bei der Leiterin jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen.

Die unter II. und III. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.


(Schulleiterin)

angeschlagen am: 07.10.2024